

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.23 vom 21. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.23

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.23 du 21 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.23 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Schlichtungsstelle ist auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführer vom 11. September 2017 nicht eingetreten. Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 332 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerdeführer haben diese fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist folglich grundsätzlich einzutreten (vgl. aber nachfolgend E. 3).

Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid legt die Schlichtungsstelle zunächst den Sachverhalt dar (angefochtener Entscheid, S. 2 f.). Anschliessend legt sie die Grundsätze der zivilprozessualen Revision dar (S. 3 oben). Die Schlichtungsstelle hält zum einen fest, dass ein rechtlich geschütztes Interesse der beiden Beschwerdeführer an der Aufhebung der Kündigung nicht erkennbar sei, da das Mietverhältnis heute faktisch und rechtlich nicht mehr weitergeführt werden könne. Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sei die Anfechtung der Kündigung wegen Missbräuchlichkeit nicht notwendig; die Frage der Missbräuchlichkeit der Kündigung könne ohne Weiteres im Schadenersatzprozess beurteilt werden. Fehle es an einem rechtlich geschützten Interesse am Revisionsgesuch, könne auf dieses nicht eingetreten werden (S. 3 Mitte). Zum anderen müsste das Revisionsgesuch abgewiesen werden, wenn darauf eingetreten werden könnte: Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Revisionsgesuch seien nicht erfüllt, da die Mieter echte Noven vorgetragen hätten ■ und nicht unechte Noven, wie Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO vorsehe (S. 3 f.).

E. 3

3.1 Die beiden Beschwerdeführer kritisieren die Einschätzung der Schlichtungsstelle, wonach es an einem rechtlich geschützten Interesse fehle, und begründen ihre Kritik eingehend (Beschwerde, S. 2 ■ 5).

3.2 Das kantonale Beschwerdeverfahren dient wie das Berufungsverfahren der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Licht konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Die konkreten Beanstandungen müssen in der Beschwerde vorgebracht werden, die gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen ist, wobei für die

Beschwerde mindestens dieselben Begründungsanforderungen gelten wie für die Berufung. Begründen bedeutet demnach aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Der Anforderung genügt der Beschwerdeführer im kantonalen Rechtsmittelverfahren nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragene Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Wird die Gültigkeit eines Rechtsmittels insoweit kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung davon abhängig gemacht, dass es eine minimale Begründung enthält, so liegt darin weder eine Verweigerung des Anspruchs auf rechtliches Gehör noch kann darin ein überspitzter Formalismus gesehen werden (zum Ganzen BGE 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2 mit zahlreichen Hinweisen; AGE BEZ.2016.14 vom 8. August 2016 E. 3.1).

Enthält ein erstinstanzlicher Entscheid mehrere selbständige Begründungen oder eine Haupt- und eine Eventualbegründung, so hat sich der Rechtsmittelkläger mit allen Begründungen einzeln auseinanderzusetzen; tut er dies nicht, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 43).

3.3 Im vorliegenden Fall enthält der angefochtene Entscheid der Schlichtungsstelle eine Hauptbegründung für das Nichteintreten auf das Revisionsgesuch (Fehlen eines rechtlich geschützten Interesses) und eine Eventualbegründung für die Abweisung des Revisionsgesuchs, sofern auf dieses einzutreten wäre (Fehlen eines unechten Novums). In ihrer Beschwerde setzen sich die Beschwerdeführer einzig mit der Hauptbegründung der Schlichtungsstelle auseinander, äussern sich aber zur Eventualbegründung mit keinem Wort. Dies genügt den Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Dieses Vorgehen ist prozessökonomisch sinnvoll, indem es sinnlose Rückweisungen an die Vorinstanz vermeidet. Würde man nämlich im Einklang mit dem Beschwerdeantrag der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid der Schlichtungsstelle aufheben und die Sache zur Neuurteilung an die Schlichtungsstelle zurückweisen, wäre diese gehalten, auf das vorliegende Revisionsgesuch einzutreten und es aus den von ihr bereits genannten Überlegungen (Fehlen eines unechten Novums) abzuweisen. Die Beschwerdeführer könnten anschliessend wiederum Beschwerde erheben und die Eventualbegründung prüfen lassen. Ein solches "tranchenweises Vorgehen" wird verhindert, wenn die Beschwerdeführer gehalten sind, sich in ihrer Beschwerdebegründung mit sämtlichen selbständigen Begründungen oder mit Haupt- und Eventualbegründungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, über deren Richtigkeit die Beschwerdeinstanz dann in einem einzigen Prozess befinden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden kann, da sie in E. 3.2 dargelegte Begründungsanforderungen nicht erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde in der Sache abgewiesen werden müsste, wenn darauf eingetreten werden könnte. Zur Begründung kann vollumfänglich auf den Entscheid der Schlichtungsstelle verwiesen werden (vgl. angefochtener Entscheid, S. 3

unten und 4 oben).

E. 4

Aufgrund dieser Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die beschwerdeführenden Mieter die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für den Entscheid über Revisionsgründe betragen CHF 200.■ bis CHF 10■000.■ (§ 13 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GRR, SG 154.810]). Im vorliegenden Fall werden die Gerichtskosten mit CHF 1'000.■ festgesetzt. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da keine Beschwerdeantwort eingeholt worden ist.

Der Beschwerdeführer 1 stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Partei, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Im vorliegenden Fall kann die Frage der Mittellosigkeit der Beschwerdeführer offengelassen werden, da ihr Beschwerdebegehren als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu betrachten, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht bereits als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (statt vieler BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397). Die Gewinnaussichten der vorliegenden Beschwerde, auf welche mangels genügender Begründung nicht eingetreten werden kann, erscheinen beträchtlich geringer als die Verlustgefahren (vgl. E. 3). Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege daher abzuweisen. Dementsprechend ist dem Vertreter des Beschwerdeführers 1 kein Honorar zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.